

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1951

Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Juni 1951

Nr. 12

**Inhalt:**

Seite

Seite

(28) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 19. Juni 1951 . . . . . 37

(29) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung. Vom 26. Juni 1951. 37

(28) **Zweite Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.  
Vom 19. Juni 1951.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtenänderungsgesetz) vom 12. September 1947 (GVBl. S. 92) wird verordnet:

Artikel 1

Im § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 2. April 1951 (GVBl. S. 19) werden die Worte „sie tritt am 30. Juni 1951 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juni 1951.

Der Hessische Minister

für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft  
Fischer

(29) **Verordnung**  
zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung.  
Vom 26. Juni 1951.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBL. S. 263) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung,

1. ob und welche Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Gesetzes vorliegen,

2. in welchen Zeiten sich der Verfolgte in Haft befunden hat (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 des Gesetzes),

obliegt den Fachbehörden nach dem Entschädigungsgesetz vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101) und, falls das Verfahren vor dieser Behörde zu keiner endgültigen Feststellung führt, den Gerichten (Wiedergutmachungskammer [E] und Wiedergutmachungssenat).

§ 2

Die Feststellung der Ersatzzeiten, der Steigerungsbeträge oder der Verdiensteinbußen, für die Steigerungsbeträge zu gewähren sind, sowie der nachzuzahlenden Renten trifft auf Antrag der zuständigen Versicherungsträger.

§ 3

(1) Der Antrag ist bei dem zuständigen Versicherungsträger zu stellen.

(2) Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn bereits Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz angemeldet worden sind.

(3) Der Versicherungsträger legt den Antrag der allgemeinen Anmeldebehörde nach dem Entschädigungsgesetz zur Weiterleitung an die örtlich zuständige Fachbehörde vor.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Fachbehörde richtet sich, sofern der Antragsteller bereits Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz geltend gemacht hat, nach Artikel 5 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz vom 27. Februar 1950 — ZVO — (GVBl. S. 25 und 253), in den übrigen Fällen nach dem Wohnsitz des Antragstellers im Zeitpunkt der Einreichung des Antrages. Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ZVO finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Auf das Verfahren vor der Fachbehörde und den Gerichten finden die Vorschriften über das Verfahren für Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz sinngemäß Anwendung. Der Vertreter des allgemeinen Landesinteresses hat die gleichen Rechte wie in einem Verfahren gegen das Land Hessen.

(2) Die Versicherungsträger und Versicherungsbehörden sind an die unanfechtbaren Feststellungsbescheide der Fachbehörden und an die rechtskräftigen Beschlüsse der Gerichte gebunden (§ 1).

(3) Dem Versicherungsträger übersenden die Fachbehörden eine Ausfertigung der unanfechtbaren Feststellungsbescheide, die Gerichte eine Ausfertigung der rechtskräftigen Beschlüsse.

#### § 5

Die Versicherungsträger erteilen dem Berechtigten eine Bescheinigung über die Feststellung gemäß § 2. Diese Bescheinigung dient als Nachweis im gleichen Sinne wie die Aufrechnungsbescheinigung für Quittungs- oder Versicherungskarten.

#### § 6

Die Ersatzzeiten nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes sind wie Kriegsdienstzeiten nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung zu behandeln und bei den Versicherungszeiten nicht mitzuzählen, wohl aber die in dieser Zeit entrichteten Beiträge.

#### § 7

Für die Zeit, für die Steigerungsbeträge gewährt werden, wird gemäß § 4 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBL. I S. 569) auch der Leistungszuschlag für Hauerarbeiten unter Tage gewährt, wenn der Verfolgte unmittelbar vor den genannten Zeiten Hauerarbeiten unter Tage verrichtet hat.

#### § 8

Die Zeiten, für die Steigerungsbeträge nach § 4 Absatz 6 des Gesetzes gewährt werden, gelten auch als Ersatzzeiten für Wartezeit und Anwartschaft.

#### § 9

(1) Als vorenthalten gelten auch Renten, die wegen der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Maßnahmen nicht mehr festgestellt worden sind, obwohl die Voraussetzungen erfüllt waren.

(2) Als vorenthalten gilt auch der Betrag, um den sich die Rente durch die Feststellung von Steigerungsbeträgen nach § 4 des Gesetzes erhöht.

#### § 10

(1) Für die Feststellung der nachzuzahlenden Versorgungsrenten ist das Versorgungsamt zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen ständigen Aufenthaltsort hat.

(2) §§ 3, 4 und 9 gelten entsprechend.

(3) Für die Rentenberechnung ist der ständige Aufenthaltsort des Berechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

#### § 11

(1) Bei Streit über Leistungen aus der Sozialversicherung wird im Verfahren der Sozialversicherung entschieden; bei Streit über Leistungen nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (GVBl. 1947 S. 19) oder dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (BGBl. 1950 S. 791) sind die Verfahrensvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes maßgebend.

(2) Soweit ein Anspruch auf Rentenleistungen noch nicht besteht, gilt bei Streit über die Feststellung der Ersatzzeiten und Steigerungsbeträge § 1459 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

#### § 12

(1) Im Verfahren vor der allgemeinen Anmeldebehörde und der Fachbehörde werden Kosten nicht erhoben. Das Verfahren vor den Gerichten ist gerichtskostenfrei, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt. Im übrigen finden die Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, Absatz 2 und 3, 30 sowie 33 bis 36 ZVO entsprechende Anwendung.

(2) Hat der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens veranlaßt, so können die Wiedergutmachungskammern (E) und der Wiedergutmachungssenat sie ihm ganz oder teilweise auferlegen. In diesem Fall findet Artikel 32 Absatz 1, 2 und 5 ZVO entsprechende Anwendung.

#### § 13

Die Befugnis zum Erlaß weiterer Durchführungsbestimmungen nach § 9 des Gesetzes wird dem Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft übertragen.

#### § 14

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBL. S. 263) in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juni 1951.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Z i n n

Der Minister  
für Arbeit, Landwirtschaft  
und Wirtschaft  
F i s c h e r